Gesamthygienekonzept der VHS Köln bzw. dem Amt für Weiterbildung

Stand: 04.06.2021

Für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich:
Stadt Köln
Amt für Weiterbildung
Herr Jakob Schüller
Im Mediapark 7
50670 Köln

Betrieb der VHS Köln durch das Amt für Weiterbildung aufgrund §§ 11, 13 und 14 CoronaSchVO NW i.V. m. den §§ 3-8 CoronaSchVO NW

Es handelt sich hier um ein Gesamtkonzept. Es werden nur die Teile in Anwendung gebracht, welche nach den jeweils aktuellen Vorschriften aus der CoronaSchVO sowie den Allgemeinverfügungen der Stadt Köln bezüglich der Corona-Pandemie erlaubt sind.

Das Amt für Weiterbildung sowie damit verbunden die VHS Köln ist dezentral aufgebaut und im gesamten Stadtgebiet mit VHs-eigenen Standorten sowie wie in Schulen, Turnhallen, Schwimmbädern usw. vertreten. Eine Übersicht der aktuellen VHS-eigenen Standorte ist dem jeweils aktuellen Programmheft zu entnehmen. Aufgrund des großen Umfangs wird hier auf eine Aufstellung aller Büro- und Unterrichtsorte verzichtet.

- Wenn im weiteren Verlauf von der VHS die Rede ist, ist hiermit das Amt für Weiterbildung in seiner Gesamtheit inklusive der VHS Köln gemeint.
- Wenn im weiteren Verlauf von MA die Rede ist, sind hiermit die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Amtes für Weiterbildung gemeint.
- Wenn im weiteren Verlauf von Dozierenden die Rede ist, sind hiermit die freiberuflichen Dozierenden, freiberuflichen Berater, freiberuflichen Prüfer sowie ggf. deren notwendige Begleitungen gemeint.
- Wenn im weiteren Verlauf von TN die Rede ist, sind hiermit die Teilnehmenden, zu Beratenden, Prüflinge sowie ggf. deren notwendige Begleitungen gemeint.

I. Allgemeine Maßnahmen für alle VHS-Standorte mit Gültigkeit für MA des Amtes für Weiterbildung sowie Dozierende, TN und sonstige Besucher

A) Kontaktreduktion, Mindestabstand:

- Grundsätzlich gilt das Gebot, soweit baulich möglich, einen Abstand von 1,50m zu anderen Personen einzuhalten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der VHS-Standorte kann nicht immer der Mindestabstand von 1,50m gewährleistet werden.

- Um alle Personen auf die Einhaltung des Abstandes von 1,50m hinzuweisen, wurden an den jeweils markanten Orten Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht (z.B. an Orten, an denen Warteschlagen entstehen können wie Eingänge, Kundenzentrum,

vor Getränke- und Snackautomaten). Zusätzlich wurden Aushänge in den Gebäuden verteilt (s. Anlage 01).

- Getrennte Ein- und Ausgänge mit entsprechend Ausschilderungen konnten nur im Studienhaus am Neumarkt realisiert werden, da nur hier eine alleinige Nutzung des Gebäudes sowie die entsprechenden baulichen Gegebenheiten vorliegen. An allen anderen VHS-eigenen Standorten liegt zum einen eine Nutzung mit anderen städtischen Dienststellen vor, zum anderen ist hier eine Trennung für die VHS der Ein- und Ausgänge aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich. Daher erfolgt die Nutzung von Ausgängen und Aufzügen nach den Vorgaben der Bürgerämter bzw. den für die Hauser verantwortlichen Stellen.

- Grundsätzlich dürfen die Aufzüge mit max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Im Studienhaus am Neumarkt wurde die max. Personenzahl zur Nutzung der Aufzüge aufgrund deren Größe auf 1 Person beschränkt. Zudem besteht in den Aufzügen eine medizinische Maskenpflicht. Die Regelungen zur Nutzung der Aufzüge sind in den VHS-eigenen Standorten ausgehangen. Es wird zusätzlich auf die Nutzung des großen Treppenhauses verwiesen. Aushang (s. Anlage 02 und Anlage 03)

B) Alltagsmaske, medizinische Maske:

- Für alle Personen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske im gesamten Haus. Die Stadt Köln-spezifischen Regelungen zur Maskenpflicht werden im weiteren Verlauf dieses Hygienekonzeptes dargelegt. Ausnahmen sind nur gem. den Bestimmungen aus der CoronaSchVO oder den Vorgaben zum Arbeitsschutz der Stadt Köln zulässig.

- Entsprechende Aushänge zur Maskenpflicht / medizinischer Maskenpflicht und richtigen Nutzung der Masken sind in den Häusern angebracht (s. Anlage 04 und Anlage 05).

C) Hygienemaßnahmen:

- In den Waschräumen stehen ausreichend Einmal-Handtücher und Seife zur Verfügung. Aushänge über richtiges Händewaschen sind in jedem Waschraum angebracht (s. Anlage 06).

- In allen VHS-eigenen Standorten sind Desinfektionsständer in den Eingangsbereichen sowie auf den Etagen und in der Nähe der sanitären Anlagen aufgestellt. Die Desinfektionsmittel sind mindestens begrenzt viruzid. Bei der Verwendung der (Flächen) Desinfektionsmittel werden die Herstellerangaben beachtet.

- Büros und Unterrichtsräume sind regelmäßig zu Lüften. Entsprechende Aushänge vom Umweltbundesamt sind in den Unterrichtsräumen angebracht und die MA sind informiert (s. Anlage 07).

- Die Reinigung aller Kontaktflächen erfolgt gem. den Rahmenverträgen der Stadt Köln 1x täglich. Während des Unterrichtsbetriebes werden zusätzlich zur morgendlichen Reinigung je nach TN-Aufkommen die sanitären Anlagen mittags und abends gereinigt.

D) Zugangskontrolle / Rückverfolgbarkeit:

- Die Zugangskontrolle erfolgt über das entsprechend beauftragte Wachpersonal. Nur autorisierte Personen dürfen Gebäude und Räumlichkeiten der VHS betreten.

- Die einfache Rückverfolgbarkeit wird über verschiedene Verfahren sichergestellt. Es werden hierbei mit dem Einverständnis der anwesenden Personen Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.
  Die personenbezogenen Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet, vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichtet, es sei denn, es stehen andere rechtliche Vorgaben der 4 Wochenfrist entgegen (z.B. zahlungsbegründende Unterlagen).

  Die jeweiligen Verfahren für Dozierende, TN, sonstige Besucher und MA werden im weiteren Verlauf dieses Hygienekonzeptes dargelegt.

Eine Übersicht über die Allgemeinen Schutzmaßnahmen ist in allen VHS-eigenen Standorten gut sichtbar in Deutsch und Englisch ausgehangen. Hier wird u.a. auf Abstandsregelungen, Händewaschen, Nießetikette usw. hingewiesen (s. Anlagen 08 und Anlage 09).

II. Besondere Maßnahmen für alle VHS-Standorte mit Gültigkeit für Dozierende, TN und sonstige Besucher

Neben den allgemeinen Maßnahmen unter Punkt I gelten für die Dozierende, TN und sonstige Besucher des Amtes für Weiterbildung folgende Regelungen:

A) Kontaktreduktion, Mindestabstand:

- In allen Unterrichtsräumen sind die Tische und Stühle mit einem Mindestabstand von 1,50m zwischen den TN sowie zwischen Dozierenden und TN gestellt und hierdurch wird der Mindestabstand zwischen den Personen sichergestellt. Die Ausrichtung der Tische ist in der Regel in Prüfungsformation und jeder Tisch mit 1 Stuhl bestückt. Stuhlkreise sind ebenfalls mit einem Abstand von 1,50m zwischen den Personen gestellt (s. Anlage 10 und Anlage 11).

- Für die einzelnen Unterrichtsräume wurde unter Berücksichtigung der Mindestabstände zwischen den anwesenden Personen eine maximale TN-Zahl festgelegt (s. Anlage 12)

- Während des Unterrichts verbleiben sämtliche Teilnehmenden und die Dozierenden auf ihren Plätzen.

- Die Dozierenden werden angehalten, Materialwünsche etc. vorab per E-Mail anzumelden, damit das Material vor Unterrichtsbeginn ohne direkten Kontakt zu Dozierenden und TN und in den Unterrichtsräumen zur Verfügung gestellt werden kann.

- Der Unterricht wird zeitversetzt begonnen, so dass auch Pausenzeiten und Unterrichtsende zeitversetzt stattfinden.

B) Alltagsmaske, medizinische Maske:

- Gem. der Anordnung der Stadt Köln zum Tragen einer medizinischen Maske in städtischen Verwaltungsgebäuden vom 24.02.2021 besteht für alle Dozierende, TN und sonstigen Besucher bis auf weiteres eine sog. medizinische Maskenpflicht (s. Anlage 13). Entsprechende Aushänge über die Pflicht und die richtige Nutzung sind in den VHS-eigenen Standorten angebracht.

- Eine Abnahme der medizinischen Masken ist nur zur Einnahme von Getränken und Speisen am TN-Tisch erlaubt.

C) Hygienemaßnahmen:

- In jedem Unterrichtsraum stehen Desinfektionstücher zur Reinigung der Kontaktflächen zur Verfügung. Die Tische sind vor und nach jedem Unterricht durch die TN abzuwischen. Durch die Dozierenden sind genutzte Medien nach dem Unterricht mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern zu reinigen. Die Desinfektionsmittel sind mindestens

begrenzt viruzid. Bei der Verwendung der (Flächen) Desinfektionsmittel werden die Herstellerangaben beachtet.

- Vor und nach dem Unterricht müssen die Unterrichtsräume von den Dozierenden jeweils für mind. 5 Minuten stoßgelüftet werden. Ggf. sind während des Unterrichts gem. den Vorgaben des Umweltbundesamtes weitere Stoßlüftungen notwendig. Die Dozierenden sind hierüber entsprechend informiert.

- Bei Dozierenden, TN und sonstigen Besuchern mit typischen Covid-Symptomen sind diese Symptome mit den symptomatischen Personen durch einen MA vor Ausschluss vom VHS-Angebot zu klären. (z.B. Allergien mit Vorlage von entsprechendem Attest, negativer PCR oder POC-Test, der nicht alter als 48 Stunden ist usw.). Typische Symptome sind: Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen. Für den Fall des Erscheinens von Dozierenden, TN und sonstigen Besuchern mit typischen Covid-Symptomen oder bekannter Pflicht zur Quarantäne wurde seitens der VHS eine kurze Handreichung für die MA erstellt (s. Anlage 14)

D) Zugangskontrolle / Rückverfolgbarkeit:

- Die Zutrittsberechtigungen zu den VHS-Häusern werden in Zusammenarbeit mit den dort ansässigen Bürgeramtsleitern und den Fachämtern geregelt (z.B. Zugang über separaten Nebeneingang, Eingangskontrolle, zusätzliches Wachpersonal).

- Die Einlasskontrolle der Dozierenden, TN und sonstigen Besuchern erfolgt über das Wachpersonal. Hier gibt es aktuell 2 Verfahren
  1. Die Zugangskontrolle erfolgt über tagesaktuelle Einlasskontrolllisten. Diese liegen bei Wachpersonal zur namentlichen Kontrolle bereit. Hier sind Dozierende, TN und sonstige Personen erfasst, die einen Termin in den jeweiligen Häusern haben.
  2. Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Dozierende und TN farbige Zugangsausweise erstellt. Diese Zugangsausweise werden bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Terminen erstellt und den Dozierenden wie TN am ersten Unterrichtstermin ausgehändigt. Die Farbe ist abhängig vom Monat des Veranstaltungsendes. Hierdurch ist eine schnelle Kontrolle durch das Wachpersonal möglich.

- Sonstige Besucher, die ohne Termin erscheinen, werden vom Wachpersonal abgewiesen oder an die Infotheke verwiesen.

- Handwerker, Lieferanten, Bedienstete von anderen städtischen Dienststellen usw. müssen ein Formular zur Rückverfolgbarkeit ausfüllen. Die ausgefüllten Formulare werden zentral bei 42/11 aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet (s. Anlage 15).

- Zur Rückverfolgbarkeit der Dozierenden, TN sowie sonstigen Besucher mit Termin werden in den Veranstaltungen Anwesenheitslisten geführt. In

den Anwesenheitslisten bzw. der Seminarverwaltungssoftware der VHS sind alle zur Rückverfolgung notwendigen Daten enthalten.

- Aktuell ist der Zugang zu den VHS-Kursen nur Genesenen, Geimpften oder negativ Getesteten gestattet.

  Die Kontrolle der Nachweise der „3Gs“ erfolgt durch MA der VHS. In großen Häusern sind aufgrund des erhöhten Personenaufkommens eigene Räumlichkeiten für die Kontrolle vorgesehen (Studienhaus R. 0.07, Nippes R. 0.22, Lindenthal R. 0.13).

  Geimpfte
  Die TN erhalten nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines vor mindestens 14 Tagen erbrachten vollständigen Impfnachweises ein weißes Kärtchen mit ihrem Namen und einem VHS Aufkleber, der sie zum Zugang zu sämtlichen VHS-Häusern berechtigt.

  Genesene
  Die TN, die als Genesen gelten und dies nachweisen können, erhalten ein farbiges mit dem Namen des TNs versehenes Kärtchen, welches das Ende der 6-monatigen Immunisierung kennzeichnet. Der Zugang zum Kursraum ist für diesen Zeitraum ohne einen erneuten Nachweis möglich.

  Getestete
  Den TN, die einen negativen höchstens 48 Stunden alten Testnachweis vorlegen, ist der Zugang zum Kursraum gestattet.

  Details: siehe Leitfaden_Nachweiskontrolle

Prüfung und Beratungen:

Bei Beratungen und Prüfungen besteht zusätzlich zu den Abstands- und Masken-Regelungen eine Abtrennung zwischen den Berater/Prüfern und den TN mittels einer Plexiglasscheibe.

Bewegungs- und Theaterangebot:

- In Bewegungsräumen besteht ein Abstand von mindestens 2m zwischen den TN. Die der maximalen Anzahl an TN entsprechenden Plätze sind im Raum gekennzeichnet. Eine Raumskizze über die zugelassenen Bewegungsflächen ist angefertigt und im und vor dem Raum ausgehängt (s. Anlage 16).

- Die Nutzung der Duschen und Umkleiden ist aktuell bei der VHS Köln coronabedingt aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht gestattet.

- Sportequipment, wie Matten oder Therabänder werden seitens der VHS den TN nicht zur Verfügung gestellt. Matten (in Ausnahmefällen großes Handtuch) und ggfs. weiteres benötigtes Material bringen die Teilnehmenden zu jedem Unterricht selber mit.

- Die Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (bspw. Bänke, Ablagen etc.) werden durch die TN vor und nach jedem Gebrauch mit einem Desinfektionsmittel gereinigt. Zu diesem Zweck stehen Desinfektionstücher zur Verfügung. Bei der Verwendung der (Flächen) Desinfektionsmittel werden die Herstellerangaben beachtet.

Tanzkurse:

- Tanzkurse werden überwiegend als Solotanzkurse mit entsprechendem Abstand angeboten.

- Paartanzkurse sind nur mit festem, nicht wechselndem Tanzpartner erlaubt.

Stadtführungen:

- Der Abstand von 1,50m zu anderen Personen ist obligatorisch.

- Von Dozierenden und TN ist eine eigene medizinische Maske mitzuführen.

- Die Abnahme der Maske ist nur nach Maßgaben der CoronaSchVO bzw. der Allgemeinverfügung der Stadt Köln im Freien gestattet

- Anhand der Anwesenheitsliste wird vom Dozierenden die Anmeldung geprüft. Es nehmen nur angemeldete Personen teil.

- Die Gruppengröße ist auf 15 Personen beschränkt.

- TN mit typischen Covid-Symptomen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Diese sind: Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen.

Schulen:

Um den Hygienevorschriften in den Schulen gerecht zu werden, gelten bezüglich Abstand, Einbahnstraßensystem und Maskenpflicht die Vorgaben aus der CoronaBetrVO und die gesonderten Vorgaben der jeweiligen Schulen.

- Wie in den VHS-eigenen Unterrichtsorten werden auch den MA, Dozierenden und TN Desinfektionstücher zur Reinigung der Kontaktflächen zur Verfügung gestellt. Zudem werden Einmalhandschuhe zur Handhabung von Medien etc. zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der (Flächen) Desinfektionsmittel werden die Herstellerangaben beachtet.

- Durch die TN werden vor Unterrichtsbeginn die Tische mit den zur Verfügung gestellten Tüchern gereinigt. Der MA reinigt zum Unterrichtsende die Treppengeländer und Tische. Unterrichtsmittel werden vor der Ausgabe desinfiziert.

- Bezüglich Lüftung gelten die gleichen Regelungen wie in den VHS-eigenen Standorten (Vorgaben des Umweltbundesamtes).

- Der Zugang wird durch den VHS-MA im Abenddienst kontrolliert. Es werden Zugangsausweise an die TN verteilt.

Die o.g. Informationen werden vor Kursbeginn an die Dozierenden und die TN per E-Mail versandt.

Tägliche Begehung vor Unterrichtsbeginn durch das Referat Infrastruktur im Studienhaus und Nippes, sowie durch MA in den anderen Häusern, zwecks Überprüfung der Möblierung, der vorhandenen Reinigungsmittel und der vorhandenen Unterrichtsmittel und ggf. Ergänzung.

III. Besondere Maßnahmen für alle VHS-Standorte mit Gültigkeit für MA

Neben den allgemeinen Maßnahmen unter Punkt I gelten für die Mitarbeitenden des Amtes für Weiterbildung folgende Regelungen.

A) Kontaktreduktion, Mindestabstand:

- Der Mindestabstand von 1,50m ist zu anderen Personen einzuhalten.

- In Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden.

- Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Pausenräumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren

- Werden Büros von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen. Andernfalls muss eine bauliche Trennung angebracht werden und es besteht eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen.

- Den MA wird zeitversetztes Arbeiten, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen, ermöglicht.

- Den MA wird das Arbeiten im Homeoffice, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen, ermöglicht.

- Abstandsmarkierungen sind vor jedem Büro auf dem Boden angebracht.

- Beratungen und Vorsprachen usw. finden nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

- Beratungen und Vorsprachen erfolgen nur mittels einer Abtrennung durch eine Plexiglasscheibe zwischen den anwesenden Personen (z.B. Kundenzentrum oder Beratung durch MA)

B) Alltagsmaske, medizinische Maske:

- Alle MA sind in Dienstgebäuden bis auf weiteres zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet, sobald sie sich nicht am eigenen Arbeitsplatz aufhalten. Die Verpflichtung gilt somit auf den Fluren, in Aufzügen, in Eingangs- und Wartebereichen, in Teeküchen usw.

- Auch bei Besprechungen und Fortbildungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Überall dort, wo
  a) wo mehr als ein MA auf 10m² in einem Büro arbeiten muss,
  b) der Mindestabstand von 1,50m unterschritten wird oder
  c) bei den ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist,

  müssen MA medizinische Masken getragen werden.

- In folgenden Fällen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend:
  a) Bei Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und
  b) bei Beschäftigten, die durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) geschützt werden.

- Medizinische Masken werden für dienstliche Zwecke den MA durch die VHS zur Verfügung gestellt.

C) Zugangskontrolle / Rückverfolgbarkeit:

- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden für MA Zugangsausweise erstellt. Zudem haben MA die Möglichkeit in den jeweiligen Standorten die Personalein- und ausgänge zu nutzen.

- ‚Die Rückverfolgbarkeit ist bei MA über die Eintragungen im Personalkiosk gewährleistet.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der VHS besteht für die MA die Möglichkeit sich über die aktuellen Regelungen im städtischen Intranet zu Informieren. Die MA sind über dieses Medium informiert.

- Beschäftigteninformationen der Verwaltung zum Corona-Virus: http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/intranet/themen/corona/index.html?url_seite=/intranet/index.html

- Organisation des Dienstbetriebes / Arbeitsschutz: http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/intranet/themen/corona/01749/index.html

- Vortrag Corona Unterweisung: http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/gesundheit/vortrag_corona_unterweisung_stand_9-2-2021.pdf

IV. Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen aus dem Hygienekonzept

- Die Einlasskontrollen sowie bei Bedarf die Nutzung der Formulare zur Rückverfolgbarkeit wird über das Wachpersonal an den jeweiligen Standorten sichergestellt. Neben dem Wachmann für die Einlasskontrolle wird in der Regel mindestens ein weiterer Wachmann zur Überwachung der Hygiene-Vorgaben im Hause eingesetzt.

- Dozierenden, TN und sonstige Besucher, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten oder sich anderen Regelungen dieses Hygienekonzeptes wiedersetzen, werden durch hauptamtliche MA der VHS ermahnt und bei Bedarf des Hauses verwiesen. Bei weiteren Zuwiderhandlungen erfolgt ein Ausschluss der jeweiligen Person aus der gesamten Veranstaltung.